



# Funktionsprüfung Einnahmenprozess Verrechnungs- und Stempelsteuer im Bereich Erhebung – Teil der Prüfung der Jahresrechnung des Bundes

Eidgenössische Steuerverwaltung

---

EFK-24520

---

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

---

19.09.2024

---



# DOKUMENTINFORMATION

---

---

## BESTELLADRESSE

ADRESSE DE COMMANDE  
INDIRIZZO DI ORDINAZIONE  
ORDERING ADDRESS

Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)  
Monbijoustrasse 45  
3003 Berne  
Suisse

---

## BESTELLNUMMER

NUMÉRO DE COMMANDE  
NUMERO DI ORDINAZIONE  
ORDERING NUMBER

605.24520

---

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

COMPLÉMENT D'INFORMATIONS  
INFORMAZIONI COMPLEMENTARI  
ADDITIONAL INFORMATION

www.efk.admin.ch  
info@efk.admin.ch  
+ 41 58 463 11 11

---

## ABDRUCK

REPRODUCTION  
RIPRODUZIONE  
REPRINT

Gestattet (mit Quellenvermerk)  
Autorisée (merci de mentionner la source)  
Autorizzata (indicare la fonte)  
Authorized (please mention source)

---

## PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.  
Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>Das Wesentliche in Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>7</b>
1.1 Ausgangslage.....	7
1.2 Prüfungsziel und-fragen .....	7
1.3 Prüfungsumfang und-grundsätze .....	7
1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung .....	8
1.5 Schlussbesprechung .....	8
<b>2 Abteilung Erhebung DVS - Allgemeines</b> .....	<b>9</b>
2.1 Die Erhebung benötigt eine Vielzahl von Formularen .....	9
2.2 Meldeverfahren: Mehr als 500 000 000 000 Franken Bruttomeldebetrag.....	9
2.3 Die Qualitätssicherung ist etabliert.....	10
<b>3 Die Prozesse der Abteilung Erhebung</b> .....	<b>11</b>
<b>4 Digitalisierung</b> .....	<b>13</b>
4.1 Die Digitalisierung kommt sehr langsam voran .....	13
4.2 Das digitale Meldeverfahren sollte 2025 Realität werden.....	13
<b>5 Gut zu wissen</b> .....	<b>14</b>
5.1 VStV Art. 21 – Compliance versus Pragmatismus.....	14
5.2 Der Systemverbund elektronisches Wertschriftenverzeichnis.....	14
<b>6 Gesamtbeurteilung des IKS</b> .....	<b>16</b>
Anhang 1 – Abkürzungen .....	17

# Funktionsprüfung Einnahmenprozess Verrechnungs- und Stempelsteuer im Bereich Erhebung – Teil der Prüfung der Jahresrechnung des Bundes

Eidgenössische Steuerverwaltung

---

## DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Die Abteilung Erhebung der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben DVS sorgt für die korrekte Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben. 2023 verbuchte die Eidg. Steuerverwaltung ESTV bei der Verrechnungssteuer Einnahmen von 38,1 Milliarden Franken. Bei den Stempelabgaben betragen die Einnahmen 2023 2,2 Milliarden Franken. Bei der Erhebung der Verrechnungssteuer ist es auch möglich anstelle einer Einzahlung eine Meldung zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass die ESTV das Meldeverfahren bewilligt hat. 2023 wurden im Meldeverfahren Ausschüttungen im Umfang von über 500 Milliarden Franken (Verrechnungssteuer 35% davon rund 175 Milliarden Franken) bewilligt. Über 80% der geschuldeten Verrechnungssteuer wird somit ohne Geldfluss abgewickelt. Die letzte Funktionsprüfung der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) bei der Abteilung Erhebung erfolgte 2021.

Die vorliegende Prüfung des internen Kontrollsystems in diesem für den Bund wesentlichen Einnahmeprozess ergibt ein gutes Ergebnis. Weniger positiv fällt das Urteil betreffend Digitalisierung des Einnahmeprozesses und der Kontrolle der Umsetzung von Art. 21 Verrechnungssteuerverordnung aus, zu denen die EFK bereits in früheren Prüfungen Empfehlungen ausgesprochen hatte.

Bei den Prozessen existiert ein Internes Kontrollsystem mit wirksamen Schlüsselkontrollen

Die Abteilung Erhebung verfügt in den geprüften Prozessen über ein Internes Kontrollsystem. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind wirksam. Die Informatik-Anwendungskontrollen werden eingehalten und sind wirksam. Die EFK hat keine Kontrolllücken identifiziert.

Die Digitalisierung des Einnahmeprozesses kommt sehr langsam voran

Die ESTV beabsichtigte 2022, die Digitalisierung der Erhebungsformulare so rasch als möglich umzusetzen. Dies einerseits um Effizienzgewinne für die ESTV zu realisieren und andererseits einem Bedürfnis vieler Steuerpflichtigen nachzukommen, ihre Geschäfte digital und effizient zu erledigen. Die EFK wies bereits in ihren Funktionsprüfungen von 2021 und 2018 auf ein grosses Verbesserungspotential bei der Digitalisierung hin.

Der Digitalisierungsgrad im Frühjahr 2024 ist ernüchternd. Nach wie vor stehen wichtige Formulare nicht digital zur Verfügung. Das Meldeverfahren wird nicht vor 2025 vollständig über das ePortal eingereicht werden können. Dies ist mit ein Grund, warum die Quote der digital eingereichten Formulare mit weniger als 10% sehr tief ist. Die Steuerpflichtigen haben zudem keine gesetzliche Pflicht, die Erhebung wo möglich digital abzuwickeln. Eine Empfehlung der EFK zur Digitalisierung aus 2021 ist noch nicht umgesetzt.

Die Umsetzung von Art. 21 der Verrechnungssteuerverordnung ist weiterhin nicht gewährleistet

Gemäss Art. 21 der Verrechnungssteuerverordnung (VStV) muss jede inländische Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der ESTV bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen unaufgefordert vordefinierte Unterlagen einreichen. Die Prüfung hat gezeigt, dass die ESTV diese Einreichung nicht systematisch

überwacht und auch nicht aktiv mahnt. Zwei Empfehlungen der EFK aus 2021 sind nicht umgesetzt. Die Sicherstellung der Umsetzung des Art. 21 VStV ist primär ein Compliance-Thema. Aus Sicht der finanzrelevanten Prozesse und des IKS besteht kein wesentliches Risiko.



## **GENERELLE STELLUNGNAHME DER EIDGENÖSSISCHEN STEUERVERWALTUNG**

---

Die Abteilung Erhebung DVS (DVS-ER) begrüsst das Ergebnis der Prüfung durch die EFK, wonach die bestehenden Prozesse und internen Sicherheitskontrollen rechtsgültig angewendet werden und ihre Funktion erfüllen.

# 1 AUFTRAG UND VORGEHEN

---

## 1.1 Ausgangslage

Die EFK hat gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Finanzkontrollgesetzes (FKG) vom 28. Juni 1967 (FKG, SR 614.0) im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des Bundes bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung eine angemeldete Funktionsprüfung durchgeführt. Die Prüfung bezog sich auf das Interne Kontrollsystem (IKS) im Einnahmenprozess der Abteilung Erhebung der Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben DVS. Die geprüften Prozesse sind zentral für die Beurteilung der Existenz des IKS auf Stufe Gesamtbund.

Ein existierendes und wirksames IKS schützt das Bundesvermögen, verhindert oder deckt Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung auf und stellt eine zweckmässige Verwendung der Bundesmittel sicher.

Die letzte Prüfung des IKS im Einnahmenprozess der Abteilung Erhebung erfolgte 2021 (Prüfauftrag 21418). Die geprüften Prozesse haben sich seither nicht wesentlich verändert. Im vorliegenden Bericht wird deshalb darauf verzichtet, umfassende Beschreibungen zu wiederholen. Es wird gezielt auf die Änderungen und die im Rahmen der diesjährigen Prüfung gemachten Feststellungen eingegangen.

## 1.2 Prüfungsziel und -fragen

Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob das finanzrelevante IKS beim Einnahmenprozess der Abteilung Erhebung existiert und ob dieses wirksam ist. Im Vordergrund stand die Beantwortung folgender Prüfungsfragen:

- IKS-Aufzeichnung: Ist das bestehende IKS in der Risiko- und Kontrollmatrix vollständig und richtig beschrieben?
- IKS Design: Sind die von der Verwaltungseinheit vorgesehenen Schlüsselkontrollen angemessen und vollständig, um die Risiken von wesentlich falschen Angaben in der Jahresrechnung aufzudecken?
- IKS Design: Gibt es Hinweise, dass die angewendeten Schlüsselkontrollen nicht effizient sind (Doppelspurigkeiten, Kontrollfrequenz, Mix automatisierte / manuelle Kontrollen)?
- Werden die Schlüsselkontrollen angewendet?
- Werden die durchgeführten Schlüsselkontrollen angemessen dokumentiert?
- Ist das IKS in den geprüften Bereichen wirksam?
- Können wesentliche Kontrolllücken mit kompensierenden Kontrollen überbrückt werden?
- Wurden die Empfehlungen aus früheren Prüfungen umgesetzt?

## 1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Prüfung wurde von Jean-Marc Blanchard (Revisionsleitung), Beda Mathis und Arthur Lauper der EFK sowie von Randy Schmidhäusler, Interne Revision (IR) ESTV vom 21. Mai bis 21. Juni 2024 durchgeführt.

Die EFK hat Prozesse mit Schnittstellen zu anderen Abteilungen der ESTV je nach Wesentlichkeit punktuell geprüft. Vertiefte Abklärungen und Prüfungen bei anderen Abteilungen erfolgten nicht.

Die Prüfung erfolgte nach den Schweizer Prüfungsstandards und richtete sich nach dem Vorgehensmodell «Anwendungsprüfung» (Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Ordentliche Revision», Kapitel III.3.11.3ff).

Die Schlussfolgerungen im Bericht stützen sich auf Befragungen und unterschiedliche stichprobenweise durchgeführte Prüfungen von Kontrollen. Die Festlegung dieser Stichproben basiert auf dem Prinzip der Wesentlichkeit und auf Risikoüberlegungen zu den in die Prüfung einbezogenen Bereichen der Geschäftstätigkeit. Es handelt sich also nicht in allen Fällen um repräsentative Stichproben.

Bei der Beurteilung der einzelnen Teilbereiche werden, bezogen auf die Risiken der festgestellten Kontrolldefizite für wesentliche falsche Angaben in der Jahresrechnung, die in der Legende auf Seite 12 aufgeführten Symbole verwendet.

## 1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die EFK hat die erforderlichen Auskünfte erhalten. Die gewünschten Informationen standen uneingeschränkt und gut dokumentiert zur Verfügung.

## 1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 12. August 2024 statt. Teilgenommen haben: Von der ESTV der Leiter der HA DVS, der Chef der Abteilung Erhebung HA DVS, die Chefin des Teams 5 der Abteilung Erhebung HA DVS, der Senior Spezialist vom Management Support Team 2 HA DVS und der Leiter der Internen Revision ESTV. Von der EFK der Fachbereichsleiter und der Revisionsleiter.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE



  
Fachbereichsleiter



  
Revisionsleiter

## 2 ABTEILUNG ERHEBUNG DVS - ALLGEMEINES

---

Die Abteilung hat verschiedene Aufgaben. Ihre Kernleistung ist die korrekte Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben (Emissionsabgabe, Umsatzabgabe, Abgabe auf Versicherungsprämien). Zudem unterhält sie die nicht kotierten Titel und Ausschüttungen in den Auskunftssystemen der Fachanwendungen BVTax und EWS der Schweizerischen Steuerkonferenz. Im Weiteren führt sie das Register und die Datenbank betreffend BVG-Wohneigentumsförderung. Sie leitet auch die Renten- und Kapitalleistungen aus der beruflichen Vorsorge an die Kantone weiter und sie beurteilt die Finanzinstrumente und erstellt die Kurslisten.

Die Abteilung Erhebung gliedert sich in 6 Teams. Die Teams 1 bis 4 erfüllen die Kernleistung der Abteilung im Prozess „Erhebung“. Dem Team 5 obliegt die Bearbeitung von spezifischen Tätigkeiten wie Register- und Datenbankführung betreffend BVG-Wohneigentumsförderung, Triage und Weiterleitung der Renten- und Kapitalleistungen an die Kantone sowie Support und Management. Das Team Wertschriften und Finanzderivate (WeFin) qualifiziert Finanzprodukte aller Art. Die durch WeFin festgelegten Steuerfaktoren werden mittels elektronischer Kurslisten publiziert. Nicht mehr bei der Abteilung Erhebung ist das Team AIA (Automatischer Informationsaustausch). Dieses ist neu Teil der Abteilung für Informationsaustausch in Steuersachen SEI.

### 2.1 Die Erhebung benötigt eine Vielzahl von Formularen

Für die Erhebung der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben, werden Formulare verwendet, die durch die Steuerpartner ausgefüllt und eingereicht werden müssen. Für einen Aussenstehenden erscheint diese Tätigkeit auf den ersten Blick einfach und mit wenigen Formularen umsetzbar zu sein. In der Realität wird faktisch für jeden Geschäftsfall ein separates Formular benötigt, um die Besonderheiten abzubilden. Da die ESTV zudem Aufgaben für das Fürstentum Liechtenstein (FL) wahrnimmt, sind zusätzliche Formulare mit der Kennzeichnung FL nötig.

So werden gemäss Prozessbeschreibung mit dem Hauptprozess 22006 «Deklaration VST und STA abwickeln» folgende Formulare abgewickelt (der Einfachheit halber wird nachfolgend nur die Nummer erwähnt): 3, 3 FL, 4, 4 FL, 7, 9, 9 FL, 11, 11 FL, 12, 12 FL, 16, 26, 101, 102, 102 M, 103, 105, 106, 108, 109, 110, 112, 120, 121, 123, 182, 196, 200 und 201.

Die Abteilung Erhebung hat noch weitere Prozesse und auch noch andere Formulare, für die sie verantwortlich ist.

Die Formulare können oder müssen teilweise noch in Papierform eingereicht werden. Der Übergang der Formulare in das digitale Zeitalter beschäftigt die ESTV bereits seit mehreren Jahren. Kapitel 4 gibt eine Übersicht über den Stand der Digitalisierung.

### 2.2 Meldeverfahren: Mehr als 500 000 000 000 Franken Bruttomeldebetrag

2023 verbuchte die ESTV bei der Verrechnungssteuer Bruttoeinnahmen von 38,1 Milliarden Franken. Bei den Stempelabgaben betragen die Einnahmen 2023 2,2 Milliarden Franken.

Bei der Erhebung der Verrechnungssteuer gibt es allerdings nicht nur den Weg der Einnahmen. Es ist möglich, anstelle der Zahlung der Verrechnungssteuer lediglich eine Meldung (Meldung statt Entrichtung) zu machen, wobei - unter der Voraussetzung der Bewilligung der Meldung - die Verrechnungssteuer nicht bezahlt werden muss. Dies ist möglich für inländische Konzernbeteiligungen von mindestens 10 %, für wesentliche Beteiligungen bei ausländischen Kapitalgesellschaften, für Erträge von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen sowie für geldwerte Leistungen.

2023 wurden im Meldeverfahren brutto Ausschüttungen im Umfang von über 500 Milliarden Franken bewilligt (Verrechnungssteuer 35% davon rund 175 Milliarden Franken). Über 80% der geschuldeten Verrechnungssteuer wird somit ohne Geldfluss abgewickelt.

### 2.3 Die Qualitätssicherung ist etabliert

Die Qualität der Arbeit der Mitarbeitenden geniesst bei der Kontrolle der verschiedenen Fälle in der Abteilung Erhebung DVS Priorität. Entsprechend ordnet die Abteilung Erhebung DVS der Aus- und Weiterbildung eine hohe Wichtigkeit zu.

Um die Qualität der Arbeit zu kontrollieren ist es wichtig, diese im Rahmen einer internen Qualitätssicherung zu überprüfen. Diese erfolgt in der Abteilung Erhebung primär auf Stufe Team. Einerseits werden bei allen Geschäftsfällen mit Vieraugenkontrolle festgestellte Fehler dokumentiert und mit den betroffenen Mitarbeitenden besprochen. Andererseits führen die Team-Chefs / Chefinnen zusätzlich eigene Qualitätssicherungs-Massnahmen zu wechselnden Themen durch. Über die dokumentierten Fehler und Spezialfälle tauschen sich Abteilungs- und Teamleitung regelmässig aus.

Als Teil der Qualitätssicherung ist auch das Controlling zu betrachten. Die quantitativen und qualitativen Zielvorgaben werden erfasst und überwacht. So wird die Situation bei den Pendenzen (vor allem die Altersanalyse der noch offenen Fälle) regelmässig analysiert. Ältere offene Geschäftsfälle müssen begründet werden und werden mit der vorgesetzten Stelle besprochen.

Die Arbeit wird zunehmend unterstützt durch verschiedene Berichte, die im System Business Objects (BO) auf Basis der vorhandenen Daten automatisch generiert werden. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden im Reporting der Abteilung ausgewiesen.

## BEURTEILUNG

---

Die Vieraugenkontrolle bei den definierten Schlüsselkontrollen ist gleichzeitig die zentrale Massnahme der Qualitätssicherung. Festgestellte Fehler werden systematisch erfasst und zeitnah mit den Beteiligten besprochen. Die Systematik erlaubt auch bei Häufungen der Fälle allfällige Problembereiche zu erkennen. Die ergänzenden, unregelmässig durchgeführten Kontrollen zu ausgewählten Themen gewährleisten auch eine Qualitätssicherung in Bereichen, die keine Vieraugenkontrolle verlangen.

Die Berichte im BO, wie zum Beispiel «0136 DVS GFS Einzelschritte», «0158 Auswertung Formulare kumuliert nach Geschäftspartner» oder «0012 KEP-Reporting Währungen», werden zurzeit nicht im Rahmen des IKS der ESTV für die Durchführung von Kontrollen verwendet. Die Berichte stellen die Zuverlässigkeit des IKS nicht in Frage. Sollten hingegen in der Zukunft Berichte auch zur Durchführung von IKS-Kontrollen Verwendung finden, weist die EFK darauf hin, dass sie vorgängig validiert werden müssen (Vollständigkeit, Richtigkeit).

### 3 DIE PROZESSE DER ABTEILUNG ERHEBUNG

---

Die EFK hat im Rahmen der Funktionsprüfung die nachfolgend aufgeführten Prozesse vertieft geprüft. Die Feststellungen der EFK sind umschrieben und in den Kontext gesetzt. Sofern die durchgeführten Stichprobenprüfungen und Analysen zu keinen negativen Feststellungen führten, werden im Kapitel 3 keine Bemerkungen dazu verfasst.

Der wichtigste Prozess ist 22006-FA. Die auf dem digitalen Weg eingereichten Formulare werden auch über diesen Prozess bearbeitet. Von den Anzahl Fällen und den betroffenen Beträgen betrachtet ist auch der Prozess 22005-FA wichtig. Die anderen Prozesse sind im Gesamtkontext weniger bedeutend.

- 22006-FA Deklaration VST / STA abwickeln
- 22009-FA VST / STA-Deklaration und Rückerstattung online einreichen bzw. beantragen
- 22005-FA Melden statt Entrichten prüfen
- 22022-FA Bilanzkontrollen durchführen

Bei den Bilanzkontrollen erfolgt die Prüfauswahl grundsätzlich risikobasiert durch die Abteilung Externe Prüfung DVS. Diese wird jedoch durch teamspezifische Anregungen seitens der Abteilung Erhebung beeinflusst. Dies hat zur Folge, dass bei isolierter Betrachtung der Abteilung Erhebung nicht jede Gesellschaft in die Prüfauswahl gelangen kann. Zudem werden jene Gesellschaften geprüft, welche ihre Jahresrechnung ordnungsgemäss einreichen. Einzelne Schritte des gezeichneten Prozesses kommen nicht zur Anwendung.


- 22028-FA Deklarationseingang überwachen
- 22001-FA Kapitaldaten erfassen und mutieren
- 22050-FA Unterstellung anmelden, mutieren, abmelden
- 23001-FA Erlass- und Befreiungsgesuche abwickeln
- 23002-FA Rückerstattung STA abwickeln

#### BEURTEILUNG

---




Bei den geprüften, aus Sicht der Jahresrechnung wesentlichen Prozessen verfügt die Abteilung Erhebung über ein wirksames Internes Kontrollsystem. Die durchgeführten Stichproben und Datenanalysen haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die Schlüsselkontrollen werden durchgeführt und sind wirksam. Die Informatik-Anwendungskontrollen werden eingehalten und sind wirksam. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat keine Kontrolllücken identifiziert.

Bei den Bilanzkontrollen und der Frage, ob für die Stichprobenauswahl die Grundgesamtheit aller risikobasierten Elemente berücksichtigt wird, ist die Gesamtsituation anzuschauen. Die Abteilung Externe Prüfung DVS macht die Risikoanalyse, hat die Gesamtsicht und überlässt einen Teil der Kontrollen der Abteilung Erhebung. Unter Einschluss der Abteilung Externe Prüfung werden alle risikobasierten Elemente berücksichtigt. Deshalb ist keine Empfehlung notwendig.

Status	Schlussfolgerung
	Bei der Abteilung Erhebung existiert bei den geprüften Prozessen ein Internes Kontrollsystem. Die Schlüsselkontrollen existieren und sind wirksam.

---

Legende:

-  Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK. Es besteht kein oder lediglich ein geringfügiges Verbesserungspotenzial.
-  Es besteht ein bedeutendes Verbesserungspotenzial, das von der VE umgesetzt werden muss. Es gibt zwar oftmals Kontrollen, diese sind aber nicht standardisiert und / oder stark von einzelnen Personen abhängig. Das IKS findet sich lediglich auf einer informellen Ebene.
-  Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für die VE besteht dringender Handlungsbedarf. Es gibt keine oder praktisch keine internen Kontrollen. Das IKS ist unzuverlässig.

## 4 DIGITALISIERUNG

---

### 4.1 Die Digitalisierung kommt sehr langsam voran

«Digitalisation: Un grand potentiel d'amélioration». So lautete der Titel des Kapitels 4 der Funktionsprüfung von 2021. Mit der Digitalisierung wollte bzw. will die ESTV Effizienzgewinne realisieren. Drei Jahre später ist das Digitalisierungspotential immer noch gross. Das Projekt VOE 2.0 ist abgeschlossen, das Projekt VSTKR 1 läuft, wenn auch zeitlich nicht wie ursprünglich geplant. Einzelne wichtige Formulare wurden in der Zwischenzeit digitalisiert. Die Digitalisierung anderer wichtiger Formulare fehlt weiterhin.

Die mit der Digitalisierung erwartete tiefgreifende Veränderung der Arbeitsausführung ist noch nicht eingetreten. Der 2021 angedachte Change-Management-Prozess Fit4Future, mit dem die Wissens-Transformation der Mitarbeitenden aktiv unterstützt werden sollte, ist noch immer in den Startlöchern.

Auch wenn Formulare mit hohen Stückzahlen wie das Formular 103 inzwischen digital eingereicht werden können, ist die Anzahl der effektiv über das ePortal digital eingereichten Formulare immer noch sehr tief. Weniger als 10% aller Formulare kommen über diesen Eingangskanal.

### 4.2 Das digitale Meldeverfahren sollte 2025 Realität werden

Ein Grund für die tiefe Quote der digital eingereichten Formulare ist das Meldeverfahren, das gemäss aktueller Planung erst 2025 in digitaler Form durchgeführt werden kann. Bis auf Weiteres müssen für das Meldeverfahren jeweils zwei verschiedene Formulare eingereicht werden. Die Formulare 103 und 110 können bereits digital eingereicht werden, die für das Meldeverfahren notwendigen Formulare 106 und 108 noch nicht. Rund 25 000 Formulare 103 und 110 kommen deshalb immer noch auf Papier, da diese im Rahmen eines Meldeverfahrens eingereicht werden.

## Q BEURTEILUNG

---

Der Digitalisierungsgrad bei der Erhebung der Verrechnungssteuer ist ernüchternd. Die mit der Digitalisierung erhofften Effizienzgewinne sind noch nicht eingetreten. Ursache ist die nur langsam und punktuell vorankommende Digitalisierung. Wie aus verschiedenen Gesprächen erkennbar ist, dürfte die langsame Vorgehensweise mehrere Quellen haben, wie zum Beispiel knappe Ressourcen und Neuprogrammierungen. Die Analyse der Gründe war nicht Bestandteil der Funktionsprüfung. Ein verbindlicher Umsetzungsplan aller involvierter Parteien für die noch anstehenden Digitalisierungsschritte liegt immer noch nicht vor. Die EFK fordert die ESTV auf, die Digitalisierung im Erhebungsprozess Verrechnungssteuer mit hoher Priorität voranzubringen.

Ein weiteres Problem ist die sehr tiefe Quote der digital eingereichten Formulare. Die erhofften Effizienzgewinne sind dann am grössten, wenn alle Formulare digital eingereicht werden. Eine Pflicht, die digitale Schiene zu verwenden besteht heute nicht. Zudem fehlen immer noch wichtige Formulare in digitaler Form. Auch wenn die Voraussetzungen unterschiedlich sind, gibt es innerhalb der ESTV ein Beispiel, das zeigt, dass eine hohe digitale Quote möglich ist: die Mehrwertsteuer.

Angesichts des aktuell ungenügenden Fortschritts bei der Digitalisierung bleibt die Empfehlung 21418.002 offen. Die Empfehlung 21418.003 hingegen kann geschlossen werden. Die ESTV hat ein Dokument erstellt, in dem alle definierten (systemunterstützten) Plausi-Regeln erfasst sind.

## 5 GUT ZU WISSEN

---

### 5.1 VStV Art. 21 – Compliance versus Pragmatismus

Gemäss Art. 21 der Verrechnungssteuerverordnung müssen inländische Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung der ESTV unaufgefordert vordefinierte Unterlagen (Formulare, Jahresrechnungen) zukommen lassen, wenn im Gesetz aufgeführte Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlässlich der letzten Funktionsprüfung hat die EFK festgestellt, dass die Abteilung Erhebung DVS die Aufsicht über die korrekte Umsetzung des erwähnten Art. 21 VStV nur lückenhaft wahrnimmt. Die Abteilung Erhebung hatte keine Übersicht über die fehlenden Unterlagen, die fehlenden Unterlagen wurden nicht überwacht und auch nicht aktiv gemahnt. Die EFK hatte hierzu zwei Empfehlungen (21418.001 und 21418.004) abgegeben.

Drei Jahre später zeigt sich die Situation wenig verändert. Die korrekte Umsetzung des Art. 21 VStV ist nicht systematisch sichergestellt. Die Abteilung Erhebung hebt als Grund für das Nichteinholen der Unterlagen vor allem die fehlende technische Unterstützung (Automatisierung) für die Beschaffung der Jahresrechnungen hervor. Die manuelle Überwachung der Deklarationsfristen und die Einholung und Mahnung der Unterlagen sind arbeitsintensiv.

### BEURTEILUNG

---

Die Sicherstellung der Umsetzung des Art. 21 VStV ist primär ein Compliance-Thema. Aus Sicht der finanzrelevanten Prozesse und des IKS besteht kein wesentliches Risiko. Das inhärente Risiko aus den fehlenden Unterlagen wird über mehrere Elemente des bestehenden IKS (u.a. Meldungen der Kantonalen Steuerverwaltungen via EWW) abgedeckt. Nach wie vor besteht seitens EFK die Erwartung, dass die ESTV die Aufsicht über die korrekte Umsetzung des Art. 21 VStV verbessert (Compliance). Die Empfehlungen 21418.001 und 21418.004 bleiben deshalb offen.

### 5.2 Der Systemverbund elektronisches Wertschriftenverzeichnis

Der Systemverbund elektronisches Wertschriftenverzeichnis (EWW) umfasst die Nutzung der beiden Fachanwendungen Business Valuation Tax (BVTax) und eWertschriften (EWS) durch die kantonalen Steuerbehörden. Der Systemverbund EWW mit BVTax und EWS wird konsequent, entsprechend den Bedürfnissen der kantonalen Steuerbehörden und der ESTV, weiterentwickelt.

Die Fachanwendung BVTax ermöglicht den Kantonen die Bewertung von nicht-kotierten in- und ausländischen Unternehmen. Den kantonalen Wertschriftenprüfern ermöglicht BVTax die Abfrage der Steuerwerte und Ausschüttungen nicht-kotierter Wertschriften, sowie Bewertungsaufträge für die Bewertung von Unternehmen.

EWS dient als Schnittstellenplattform für den Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen Systemen über entsprechende EWS-Services. EWS ermöglicht damit die automatisierte Veranlagung in den kantonalen Fachapplikationen, sowohl von kotierten als auch nicht-kotierten Titeln im Wertschriftenverzeichnis von natürlichen Personen.

Über Schnittstellen zu den Anwendungen der ESTV werden mit ICTax die Steuerfaktoren von kotierten Titeln und mit CoreIT die Kapitaldaten, KER-Daten (KER = Kapitaleinlagereserven) und Ausschüttungen von nicht-kotierten Gesellschaften ausgetauscht.

Die kantonalen Fachapplikationen der Steuerbehörden werden für den Datenaustausch mit den beiden Fachapplikationen über standardisierte Schnittstellen eingebunden.

Der Systemverbund EWW ist ein extern unterstützter Bestandteil des IKS der Abteilung Erhebung DVS. Stellen Kantonale Steuerverwaltungen bei der Bewertung von inländischen nicht-kotierten Unternehmen fest, dass zu einer erfolgten Gewinnausschüttung kein Abrechnungsformular für die Verrechnungssteuer vorliegt, sollten diese dies mittels einer Mutationsmitteilung an die ESTV melden.

## **BEURTEILUNG**

---

Mit dem EWW verfügt die Abteilung Erhebung über ein System, das zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit in der Erhebung wesentlich beiträgt. Feststellungen der Kantonalen Steuerverwaltungen lösen via Mitteilungsmeldungen im Fachsystem der ESTV direkt einen Geschäftsfall aus, der bearbeitet werden muss. Meldungen der Kantone aus dem EWW sind so einerseits nachvollziehbar und deren Bearbeitung wird im Rahmen der geltenden Prozesse bei der Abteilung Erhebung systematisch bearbeitet und überwacht.

## 6 GESAMTBEURTEILUNG DES IKS

---

Basierend auf den Feststellungen und Schlussfolgerungen in den einzelnen Kapiteln schätzt die EFK das IKS der geprüften Prozesse wie folgt ein:

Nachfolgende Bemerkungen gelten für alle im Rahmen der vorliegenden Prüfung geprüften Bereiche.

### **IKS-Aufzeichnung:**

Alle Prozesse inkl. Risiken und (Schlüssel-) Kontrollen sind beschrieben und dokumentiert. Zusätzlich besteht eine separate Risiko-Kontrollmatrix mit Angabe der wichtigsten Kontrollen. Die Abteilung Erhebung DVS verfügt über ein umfassendes Handbuch mit allgemeinen Informationen zu den Hauptsystemen sowie Anleitungen zu allen Formularen der Abteilung. Dieses sollte periodisch auf den neuesten Stand gebracht werden. Alle Mitarbeitende haben auf die Unterlagen Zugriff.

### **IKS-Design:**

Die vorgesehenen Schlüsselkontrollen sind angemessen und vollständig, um bei einer korrekten Umsetzung die Risiken einer falschen Angabe abzudecken. Ein höherer Digitalisierungsgrad könnte die Effizienz verbessern.

Beim Prozess Bilanzkontrollen kommen einzelne Schritte des Prozesses nicht zur Anwendung. Das Auswahlverfahren für die durchzuführenden Bilanzkontrollen bei der Abteilung Erhebung berücksichtigt bei isolierter Betrachtung nicht alle risikobasierten Elemente. Unter Einschluss der mitbeteiligten Abteilung Externe Prüfung werden alle risikobasierten Elemente berücksichtigt.

### **Anwendung der Schlüsselkontrollen:**

Die Schlüsselkontrollen werden angewendet.

### **Dokumentation der Schlüsselkontrollen:**

Die Schlüsselkontrollen werden angemessen dokumentiert.

### **Wirksamkeit der Schlüsselkontrollen:**

In den geprüften Bereichen ist das IKS gesamthaft wirksam.

### **Wesentliche Kontrolllücken / Kompensierende Kontrollen:**

Bezogen auf die Jahresrechnung bestehen keine wesentlichen Kontrolllücken. Wie bereits bei der letzten Prüfung 21418 festgestellt und dokumentiert, ist die Umsetzung des Art. 21 VStV nach wie vor nicht sichergestellt. Es handelt sich dabei allerdings vor allem um ein Compliance-Thema, da für die Einhaltung einer gesetzlichen Vorgabe nicht genug unternommen wird. Die fehlende Umsetzung des Art. 21 VStV hat keinen wesentlichen Einfluss auf die vollständige und richtige Erhebung der Verrechnungssteuer. Eine richtige Umsetzung hilft die Effizienz der Arbeit der ESTV zu erhöhen.

### **Umsetzung der Empfehlungen aus früheren Prüfungen:**

Im Rahmen der vorliegenden Prüfung wurde die Umsetzung von fünf Empfehlungen geprüft. Zwei davon können als umgesetzt betrachtet werden bzw. sollten geschlossen werden. Es sind dies die Empfehlungen 15572.004 und 21418.003. Drei Empfehlungen sind trotz Umsetzungsmeldung seitens ESTV noch nicht umgesetzt. Zwei hängen zusammen mit dem erwähnten Art. 21 VStV. Es sind die die Empfehlungen 21418.001 und 21418.004. Die Empfehlung 21418.002 betrifv die Digitalisierung.

## ANHANG 1 – ABKÜRZUNGEN

---

AIA	Automatischer Informationsaustausch
BO	Business Objects
BVG	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
DVS	Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EWV	Systemverbund elektronisches Wertschriftenverzeichnis
FHG	Finanzhaushaltgesetz
FHV	Finanzhaushaltverordnung
FISCAL-IT	Schlüsselprojekt Informations- und Kommunikationstechnik
FKG	Finanzkontrollgesetz
HA	Hauptabteilung
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
ITGC	IT General Controls
KER	Kapitaleinlagereserven / Reserven aus Kapitaleinlagen
MWST	Mehrwertsteuer
PDOS	Anwendung Partner-Dossier
RSS	Ressourcen
SEI	Abteilung für Informationsaustausch in Steuersachen
STA	Stempelabgaben
VOE	Verrechnungssteuer Online Einreichung
VSTKR 1	<u>V</u> errechnungs <u>s</u> teuer <u>K</u> apitaleinlagereserven <u>R</u> uling 1
VStV	Verrechnungssteuerverordnung
WeFin	Team Wertschriften und Finanzderivate